



ISSUE 25 / Dezember 2009

Newsletter



Judikatur

OGH-Entscheidung erstreckt Unvereinbarkeitsbestimmungen auf Berater von Begünstigten

Gemäß § 15 Abs 2 PSG dürfen ein Begünstigter, dessen Ehegatte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Gemäß § 15 Abs 3 PSG dürfen auch bestimmte Beteiligte an juristischen Personen, die selbst Begünstigte sind, nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

Durch diese Unvereinbarkeitsbestimmungen soll nach den Materialien zum PSG die Objektivität des Stiftungsvorstandes bei der Vollziehung der Begünstigtenregelung gewahrt und Interessenkollisionen – das Interesse der Begünstigten an Zuwendungen kollidiert nicht selten mit dem Interesse der Privatstiftung an der Verwirklichung des Stifterwillens – vermieden werden. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen dienen aber auch dem Gläubigerschutz und der Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Begünstigten.

Der Zweck der Unvereinbarkeitsbestimmung erfordert es nach Ansicht des OGH zu 6Ob 145/09h auch, die Unvereinbarkeitsbestimmung auf Personen auszudehnen, die mit den Begünstigten in einem Vertretungsverhältnis stehen. Die Stellung als Vertreter des Begünstigten ist mit der Mitgliedschaft im Vorstand daher unvereinbar.

Darüber hinaus kann eine Interessenskollision, die zwar noch nicht den Grad einer Unvereinbarkeit erreicht hat, aber geeignet ist, den Anschein der Voreingenommenheit zu erwecken, zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund durch das Gericht führen. Zur Beurteilung, ob eine derartige unzulässiges Naheverhältnis vorliegt, das zu einer Abberufung aus wichtigem Grund führen kann, ist nach der Entscheidung des OGH eine Prognoseentscheidung zu treffen. Entscheidend ist, ob die Verfolgung des Stiftungszweckes mit ausreichender Sicherheit in Zukunft gewährleistet ist. Konkret sieht der OGH ein derartiges (schädliches) Naheverhältnis dann gegeben, wenn das Vollmachtsverhältnis zu einer Rechtsanwaltspartnerschaft besteht, an der das Vorstandsmitglied beteiligt ist. Selbst eine frühere Tätigkeit für den Begünstigten kann unter Umständen ausreichen, wenn die Tätigkeit oder das Honorar einen außerordentlichen Umfang erreicht.

Mag. René Saurer, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Rechtsfragen im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen und deren Verwaltung sowie welche Risiken damit verbunden sind, sind Gegenstand des Vortrages, den Katharina Müller im Rahmen des Seminars mit dem Titel „Vermögensveranlagungen von Stiftungen“ am 11.12.2009 bei ARS hält. +++

Informationen finden Sie in unserer Newslounge unter www.wmlaw.at

Praxis

Folgen der Entscheidung des OGH zu 6 Ob 145/09h – Überprüfung bestehender Vorstandsmandate erforderlich

Die aktuelle Entscheidung macht es notwendig, im Einzelfall das Naheverhältnis der Vorstandsmitglieder zu den Begünstigten der Stiftung kritisch zu hinterfragen.

Ein aufrechtes Vertretungsverhältnis mit einem Begünstigten ist nach der Entscheidung des OGH mit einem Vorstandsmandat jedenfalls unvereinbar und hat weit reichende Folgen. Bei den Unvereinbarkeiten handelt es sich um absolute Bestellungsverbote. Mit anderen Worten: ein Bestellungsbeschluss, mit dem ein Berater eines Begünstigten zum Stiftungsvorstand bestellt werden soll, ist nichtig. Die Eintragung des Vorstandsmitglieds in das Firmenbuch ist nicht möglich. Ist das Vorstandsmitglied bereits im Firmenbuch eingetragen und wirkt es trotz Vorliegens einer Unvereinbarkeit an einer Geschäftsführerentscheidung mit, kommt es für die Wirksamkeit des Beschlusses darauf an, ob das Beschlussergebnis durch die Teilnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes beeinflusst werden konnte. Besteht der Vorstand daher nur aus 3 Mitgliedern, so führt die Teilnahme eines Beraters eines Begünstigten an der Entscheidung zur Unwirksamkeit des Beschlusses. Zwar bleiben die Vertretungshandlungen, die Dritten gegenüber gesetzt wurden grundsätzlich wirksam. Es sind daher nicht sämtliche Verträge mit Dritten, die aufgrund eines unwirksamen Vorstandsbeschlusses abgeschlossen werden, ungültig. Dennoch kann unter Umständen gegen noch nicht umgesetzte Vorstandsbeschlüsse mit einer Feststellungsklage vorgegangen und damit die Handlungsfähigkeit der Stiftung massiv beschränkt werden. Auch ist davon auszugehen, dass in Hinkunft Geschäftsführungsmaßnahmen, die aufgrund eines unwirksamen Beschlusses ergehen, zu einer Haftung des Stiftungsvorstandes führen.

Es empfiehlt sich daher, die vertraglichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder mit den Begünstigten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Sind diese vertraglichen Beziehungen geeignet, den Anschein einer Interessenskollision zu erwecken – auch wenn sie den Grad der Unvereinbarkeit nicht erreichen –, sollten die Mitglieder des Stiftungsvorstandes abberufen werden, auch um eine Abberufung des Gerichts aus wichtigem Grund zu verhindern. Mit einer Niederlegung des bestehenden Beratungsmandats alleine ist es nicht getan. Die unwirksame Bestellung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes heilt bei nachträglichem Wegfall der Unvereinbarkeit nicht.

DDr Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

